

Planungen der Stadt Wolfenbüttel

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit zum **Lärmaktionsplan für die Stadt Wolfenbüttel** gemäß § 47d Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz

Die Stadt Wolfenbüttel hat als zuständige Behörde den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Stadt Wolfenbüttel erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25.06.2002. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen und regelmäßig überprüfen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Mangels konkreter Grenzwerte des Gesetzgebers wurden von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Prüfwerte erarbeitet, die als Maßstab für die kritische Lärmbelastung heranzuziehen sind. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA) Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet überschritten werden. Bezogen auf alle kartierten Straßen sind tags 857 und nachts 4.222 Einwohnerinnen und Einwohner von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Alle Planunterlagen sind gemäß § 3 Abs.1 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom **01.11.2021 bis zum 03.12.2021** auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel unter (www.wolfenbuettel.de/aktuelle-beteiligungsverfahren) einsehbar.

Zusätzlich liegen alle Planunterlagen gem. § 3 Abs.2 PlanSiG in gedruckter Form von Mo – Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr im Vorbereich zu Raum S1-109 im Rathaus, Stadtmarkt 3-6, öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Einsichtnahme und Niederschriften außerhalb dieser Zeiten können nach vorheriger Terminabsprache per Telefon (05331/86-239) oder per E-Mail (stadtentwicklung@wolfenbuettel.de) vereinbart werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Stadt Wolfenbüttel informiert, dass nach Europäischer Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und unbefristet gespeichert werden. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

Die Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplans für die Stadt Wolfenbüttel ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen fertig gestellt und vom Rat der Stadt beschlossen. Die Endfassung des Lärmaktionsplans für die Stadt Wolfenbüttel wird danach erneut im Internet veröffentlicht.

Wolfenbüttel, 14.10.2021

gez. Pink, Bürgermeister